UNGRUND DERJENIGEN STAATSSCHRIFT, WELCHE FOLGENDEN TITEL FÜHRET: FREYMÜTHIGE UND...

Digitized by Google

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

37.Q.62

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

7.0.62

Ungrund

derjenigen Staatsschrift, welche folgenden Titel führet:

Freymüthige und zuverläßige

Aufklärung

der

Begebenheiten

vom Jahre 1426. bis 1429.

aus Urkunden und gleichzeitigen Geschichtschreibern ausgearbeitet, nach welchen weder die Richtigkeit des

vom Kaiser Sigismund

am 10. Merz 1426. dem Herzoge von Oesterreich

Albert dem Fünften

ertheilten Lehenbriefes,

noch auch

(da dieser der alleinige Beweis)

die Gültigkeit

des vom Wienerhofe nach Absterben des letzten Kuhrfürsten von Bayern,

Maximilian Josephs

auf Niederbayern gemachten Anspruches weiter bestehen kann.

1778.

Digitized by Google

KAISERLICHE KOENIGLICHE
WIEN
HOFBIBLIOTHEK

Digitized by Google

§. 1.

Einleitung.

„Bei den meisten Materien des deutschen Staatsrechtes, vorzüglich „ aber auch bei den An- und Zusprüchen der deutschen Reichs„stände entweder auf Land und Leute, oder auf andere „ Rechte, Freiheiten und Gerechtsamen: gibt die Reichsgeschichte zur „ Beurtheilung der rechtlichen Gültigkeit, oder Gesetzwidrigen Anmassung, „ die alleinige Auffchliessung. Wenn also in unsern Tagen nach Absterben „ des lezten Ruhrfürsten von Bayern, Maximilian Josephs, die sehr „ wichtige Frage ist: Hat das durchlauchtigste Haus Oesterreich auf „ das Herzogthum Niederbayern gegründete Ansprüche gemacht, oder „ nicht? so können wohl unmöglich diese oder jene, und noch dazu „ verstümmelte Urkunden die Auffchliessung und Entscheidung einer „ so wichtigen Frage ertheilen; sondern es kömmt hierbei auf viel mehrere „ in den Jahren 1425. bis 1429. sich zugetragene Begebenheiten, und de„ren wahren Zusammenhang an. Der Herr geheime Justizrath Pütter „ sagt zwar in seinen historischen und litterarischen Erläuterungen des „ ehemaligen Successionsfalls, der mit Herzog Johannes von Bay„ern erloschenen Straubingischen Linie; daß von den Geschicht„schreibern der mittlern Zeit Andreas Presbyter, Arenpeck, und

„ Steindelius allein von diesem Successionsfalle Nachricht geben, und daß „ die übrigen Geschichtschreiber der mittlern Zeit selbigen übergangen. Al„ lein, diese Abhandlung wird zeigen, daß dieses der Wahrheit nicht ge„ mäß, und daß mehrere selbst zum Theil gleichzeitige und sehr glaubwür„ dige Geschichtschreiber, von dieser wichtigen Begebenheit Nachricht gege„ ben haben. Dieses Urtheil eines so berühmten deutschen Geschichtschrei„ bers hat wahrscheinlich andere Schriftsteller, welche den Ausspruch des „ Hauses Oesterreich auf Niederbayern vertheidiget haben, verleitet, „ daß sie keine so grosse Aufmerksamkeit den historischen Untersuchungen ge„ widmet, noch vielweniger in den Sammlungen der deutschen Ge„ schichtschreiber, alle die Nachrichten aufgesuchet haben, welche hätten „ aufgesuchet werden sollen, und die bei dieser so wichtigen Frage viele „ Entscheidung ertheilen.

Ich weiß nicht was der Verfasser mit diesen praleriſchen Worten haben will. Ehe noch als des geheimen Justizraths Pütter seine historische und litterarische Erläuterungen ꝛc. zum Vorschein gekommen sind, hat man den Anspruch des durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich auf Niederbayern, Straubingen, bekannt gemacht, und die zuverläßigsten und unumstößlichsten Gründe davon gezeiget. Man kann den gegenseitigen Verfasser versichern, daß er in dieser so betitelten Aufklärung nichts neues entdecket, und diesen österreichischen Anspruch und Gerechtsame weder in einiges Licht gesetzet, noch dieselben einigermassen verdunkelt und verdächtig gemacht hat.

„ Selbst der Verfasser der Wiener Schrift (a) führet bei dem Haupt„ beweis für Oesterreichs gerechten Anspruch auf Niederbayern, keinen ein„ zigen historischen Umstand aus einem gleichzeitigen Schriftsteller an:

Wenn der Verfasser dieses in Ernst meinet, so handelt er wider alle Aufrichtigkeit. Die in den unpartheiſchen Gedanken Seite 17. 18. 19. 23. 28.

(a) „ Unpartheiſche Gedanken über verſchiedene Fragen bei Gelegenheit der „ Succeſſion in die von dem verſtorbenen Kuhrfürſten Maximilian Jo„ ſeph rückgelaſſene Länder und Güter. 1778. 4to.

Digitized by Google

28. 36. angeführten Schriftsteller beschämen denselben. Der Verfasser dieser unpartheischen Gedanken hat so viele Umstände aus gleichzeitigen Schriftstellern angeführt, als die Absicht seiner Schrift erfoderte. Alle unparteiische Leser sind ihm vielen Dank schuldig, daß er seine Sätze lieber aus den ächtesten Diplomen, als aus blossen Geschichtschreibern dargethan hat.

„ sondern verläßt sich allein auf die von ihm zuerst herausgegebenen verstümmelten Urkunden, und auf einige Aktenstücke beym Senkenberg in „ der Sammlung von ungedruckten und raren Schriften.

Ich weiß nicht wie der Verfasser dieses behaupten kann. Er hat freylich aus den angeführten Urkunden nur diejenigen Worte herausgenommen, welche einen Beweis abgeben sollten. Heißt dieses die Urkunden verstümmeln? Haben dieses nicht viele andere Schriftsteller vor seiner gethan? Finden sich nicht unter denselben auch solche, welche die Gerechtsamen des Erzhauses Oesterreich auf Niederbayern Straubingen in ihren Schriften angetastet haben? Und was hat der gegenseitige Verfasser gethan? Er hat gar nichts aus den Urkunden angeführt, sondern ist nur bei einigen Schriftstellern geblieben. Er wird es am besten wissen, warum er dieselben den ältesten Diplomen vorgezogen hat.

„ Da also diese Nachrichten in den Geschichtschreibern der mittlern Zeit „ nicht so bekannt sind, als zur Beurtheilung der österreichischen Ansprüche „ erfoderlich ist; bei diesen Geschichtschreibern aber wie bekannt, alles auf „ Glaubwürdigkeit ankommt;

Es kömmt freilich bei den Geschichtschreibern und ihren Erzählungen alles auf die Glaubwürdigkeit an. Wer wird aber denselben eine grössere Glaubwürdigkeit beylegen können, als den auf kaiserlichen Befehl verfertigten und ertheilten Urkunden?

„ so ist nothwendig, um die folgende Erzählung destomehr zu bestättigen, „ von allen diesen Schriftstellern eine genaue und prüfende Nachricht zu „ geben.

Der Verfasser wird nicht übel nehmen, wenn man diese Nachrichten genau prüfen und beurtheilen wird.

§. 2.

„Von den Urkunden, die sich auf diesen Successions-„ Fall beziehen.

„ Auſſer dem Lehnbriefe des Kaisers Sigmunds vom 10. Merz 1426. „ und dem Successionsvertrage vom 21. Merz 1426. welche der Herr Ver„ fasser der Wienerschrift zu erst, aber beide sehr verstümmelt, heraus„ gegeben, treten folgende Urkunden ein, und verdienen Aufmerksamkeit: „ Die Urkunde Sigismunds, gegeben zu Plindenburg an St. Kilians„ tage 1426.; es steht zwar selbige beim Senkenberg in Corpore juris „ feudalis Seite 588. wie der Herr Verfasser der Wienerschrift bemerkt, „ allein dieß ist ein neuer Abdruck, und man findet sie viel genauer beim „ Londorp (*b*), Lünig (*c*) und Horn (*d*); die Urkunde gegeben zu Ofen „ am St. Lukastage 1426. nicht allein beim Lünig (*e*);

Daß diese Urkunden den österreichischen Gerechtsamen nicht entgegen sind, wird man unten darthun.

„ sondern vorzüglich auch beim Londorp (*f*); der Ausspruch des Kaiser „ Sigmunds gegeben zu Preßburg 1429. (*g*); endlich eine Urkunde von „ 1485. (*b*).

Die Urkunde von 1485. gehöret nicht hieher, und stehet mit den österreichischen Gerechtsamen auf Niederbayern Straubingen in keinem Verhältniß.

§. 3.

(*b*) „ Acta publica Tom. I. Seite 34.
(*c*) „ Corpus juris feudalis Tom. I. S. 198.
(*d*) „ Lebens- und Heldengeschichte Friedrichs des Streitbaren, Leipzig 1733. „ 4to. In Codice Fridericiano S. 925.
(*e*) „ L. cit. S. 194.
(*f*) „ L. cit. S. 36.
(*g*) „ Von Senkenberg in der Sammlung von ungedruckten und raren Schrif„ ten. Frankfurt am Mayn I. Theil 1745. 8.
(*b*) „ Senkenberg l. cit, S. 58.

Digitized by Google

§ 3.

„ Von den Schriftstellern die von diesem Succ„ cessionsfalle Nachricht geben.

„ Die ächten und zum Theil gleichzeitigen Schriftsteller, welche von „ den Begebenheiten der Jahre 1425. bis 1429. Nachricht hinterlassen ha„ ben, sind Andreas Presbyter (i),

„ Vi-

(i) „ Andreas Ratisbonensis geboren gegen den Ausgang des vierzehnten „ Jahrhunderts, und also diesen Begebenheiten gleichzeitig. Nicht aber „ nur gleichzeitig, sondern er legte sich mit besonderm Fleiß auf die Ge„ schichte und Genealogie, und wurde von dem Herzog Ludwig von „ Bayern nicht allein zur Beschreibung der bayerischen Geschichte aufgemuntert, sondern erhielt auch selbst von diesem Herzog 1427. Sub„ sidien und Hilfsmittel. Ja er schrieb zu der Zeit, als der niederbay„ rische Successionsstreit 1425. entstanden war, auf Befehl dieses Her„ zogs, eine bayerische Genealogie. Von diesem Schriftsteller besitzen „ wir (in wie weit sich seine Schriften auf diese Begebenheiten be„ ziehen) Chronicon generale a Christo nato, usque ad sua tempora: „ selbiges haben zu gleicher Zeit 1723. Joann Georg Eccard in Corpore „ historiæ medii ævi Num. XXV. S. 1931. und Bernhard Pez in „ Thesauro Anecdotorum noviſſimo Tomo IV. P. III. p. 373. her„ ausgegeben. Die Ausgabe des Eccard ist vollständiger, des Pezen „ seine aber genauer und richtiger. Pezens Ausgabe höret mit dem Jah„ re 1429. auf: Eccards Ausgabe aber mit dem Jahre 1438. Eccard „ hat zwar geglaubt, daß Johannes Chrafft ihn von 1422. bis 1438. „ fortgesetzt habe: und daher sagt er: Andreas Ratisbonensis Chroni„ con a Joanne Chrafft, Prædicatore Cambensi, interpolatum, & „ usque ad annum MCCCCXL. continuatum. Allein es ist dieses „ irrig, und des Andreæ Arbeit gehet bis 1438. Wie Eccard zu die„ sem Irrthume ist verleitet worden, zeiget Andreæ Felicis Oefele Com„ mentatio prævia de vita & scriptis Andreæ Ratisbonensis in T. I. „ scriptorum rerum Boicarum Augustæ Vindelicorum 1763. Fol. „ S. 1. Daß in diesem Chronico Nachrichten von diesem Successions„ falle vorkommen, haben schon andere bemerket; zum B. Pütter in sei„ nen historischen und litterarischen Erläuterungen, u. s. w. allein die„ se Nachrichten in dem Chronico sind nicht sehr erheblich. Wir be„ sitzen jedoch von eben diesem Schriftsteller, von diesem Andreas Ra„ tisbonensis, eine andere Schrift, welche eigentlich die Begebenheiten „ von diesem Successionsfalle enthält. Diese Geschichte haben die „ Schriftsteller von gegenwärtigem Successionsfalle, und eben also Püt„ ter in seinen litterarischen Anmerkungen ausser Acht gelassen. Es ist „ auch

„ Vitus Arenpekius (*k*), das Chronicon Mellicenſe (*l*), der Abbas „ Formbacenſis (*m*), und Joannes Staindelius (*n*).

§. 4.

„ auch dieſe Schrift vorher in keiner Reichshiſtorie, nicht einmal von „ dem in Allegationen ſehr vollſtändigen Häberlein Theil V. ſeines „ Auszuges aus der Welthiſtorie, bei dieſen Begebenheiten angeführet „ worden. Die Schrift iſt folgende: Andreæ Ratisbonenſis diarium „ ſexennale annum Chriſti MCCCCXXII. cum quinque ſequenti- „ bus complectens. Dieſes Diarium enthält vorzüglich die bayeriſchen „ Begebenheiten, wie auch den Succeſſionsſtreit wegen Niderbayern „ von 1429. 1427. und wie wichtig ſelbiges ſey, wird dieſe Schrift zei- „ gen. Es hat dieſes Diarium zuerſt Oefelius L. I. ſcriptorum rerum „ Boicarum herausgegeben.

(*k*) „ Viti Arenpeckii Presbyteri ſæcularis ac Syxti Epiſcopi Friſingen- „ ſis Capellani Chronicon Bojoaricum. Er war geboren 1441. und „ hat dieſes Werk mit dem Jahr 1495. geendigt. Er iſt einer von den „ vorzüglichſten Schriftſtellern Bayerns, und aus ihm haben Aventin, „ Hund, Brunner, Adelzreuter, einen groſſen Theil ihrer Nachrich- „ ten genommen. Seine Glaubwürdigkeit iſt übrigens entſchieden. Weit- „ läuftig handelt von ihm Pez in Theſauro anecdotorum noviſſimo. „ T. III. Auguſtæ Vindelicor. 1721. in diſſertat. iſagogica p. 23.

(*l*) „ Chronicon Monaſterii Mellicenſis ab anno primo Æræ Chriſti ad „ annum ejusdem MDLXIV. S. 162. Dieſes Chronicon iſt von er- „ ſten Jahre nach Chriſti Geburt bis 1041. eine Compilation, vorzüg- „ lich aus dem Hermannus Contractus: doch findet man bei einigen „ Stellen andere Lesarten, als in dem Abdrucke des Hermanni Con- „ tracti in den benannten Sammlungen. Von 1041. bis 1123. hat ein „ unbekannter dieſes Chronicon zuſammen getragen: von dieſen Jah- „ ren aber an bis 1564. haben es immer gleichzeitige Mönche des Klo- „ ſters mit Genauigkeit und Glaubwürdigkeit fortgeſetzt.

(*m*) „ Angeli Rumpleri Abbatis Formbacenſis Ordinis S. Benedicti Ca- „ lamitatum Bavariæ Libri VI. beim Oefelius l. cit. T. I. S. 87. Er „ war geboren 1462. und war einer der vornehmſten Landesſtände in „ Bayern. Seine Glaubwürdigkeit und Freymüthigkeit machen ihn zu „ einem der vorzüglichſten Schriftſteller. S. Oefelius de vita & ſcriptis „ Angeli Rumpleri Abbatis Formbacenſis commentatio prævia loc. „ cit. S. 88. In dieſer ſeiner Geſchichte, die von niemanden bei dem „ gegenwärtigen Succeſſionsſtreite bemerket worden iſt, kommen ſehr merk- „ würdige hiſtoriſche Umſtände zu den Jahren 1425, bis 1429. vor.

(*n*) „ Joannis Staindelii Presbyteri Patavienſis Chronicon generale ab „ O. C. ad A. C. MDVIII. Er trug dieſes Chronicon 1486. zuſam- „ men;

Digitized by Google

Der Fleiß des Verfassers, den er durch Mittheilung der in diesem §. enthaltenen Nachrichten bezeiget, ist zu loben. Nur ist die Frage, ob er aus den angeführten Geschichtschreibern etwas entdecket hat, so den österreichischen Rechten auf das Herzogthum Niederbayern Straubingen im Wege stehet? ob die von ihm aus diesen Geschichtschreibern angeführten Nachrichten den Diplomen, welche auf Befehl des Kaisers ausgefertigt und ausgestellet worden, vorzuziehen sind? Dieses ist es, was der Verfasser darzuthun nicht im Stande ist. Ausser den angeführten Schriftstellern hätte er nicht ausser Acht lassen sollen des Anonymi Leobiensis Chronicon, und Chronicon Ludovici IV. Imperatoris, davon jenes bei Pez in scriptorib. rerum Austriac. Tom. I. p. 756. dieses aber in dessen Tom. II. pag. 415. anzutreffen ist.

§. 4.

Fortsetzung.

„ Weder in den im Drucke herausgegebenen Sammlungen von Urkunden, so wohl zu der allgemeinen Geschichte Deutschlands, als auch der „ besondern deutschen Provinzen, kann man alles Nachforschens unerachtet, „ keine

„ zusammen, und war gleichzeitig dem Angelus Rumplerus. Dasselbe ist „ aus andern Schriftstellern, die er aber nicht anführet, und von welchen verschiedene verloren gegangen, zusammengetragen. Dieses Chronicon, welches auch bei Gelegenheit der österreichischen Ansprüche auf „ Niderbayern ist angeführt worden, steht bei Oefelius l. cit. T. I. p. „ 420. Ladislaus Sunthemius in familia Germaniæ Principum illustrata, vom Oefelius l. cit. T. II. S. 557. zu erst herausgegeben, „ erzehlet allein den Todesfall des Herzogs Johannes von Niederbayern, und die Eröffnung des Landes, ohne ein Wort beizufügen. Er „ war übrigens Geschichtschreiber Kaisers Maximilian I. und wurde von „ ihm zur Abfassung dieser Schrift aufgemuntert. Den Aventin annal. Boicor. Lib. VII. cap. 24. n. 41. S VII. n. 67. überaehe „ ich. Beide Schriften haben Pütter, und andere angeführt, doch sind „ nicht alle von Adelzreiter angeführte historische Umstände benutzet worden.

„ keine einzige Urkunde, die angeführten ausgenommen, weiter entdecken, „ welche die Begebenheiten von 1425. bis 1429. aufklärte. Eben also „ übergehen alle gleichzeitige und spätere Schriftsteller zur allgemeinen deutschen Geschichte, und zur besondern Staatengeschichte, als österreichische, böhmische, ungarische, u. s. w. diese Begebenheiten, so, daß „ also die angeführten allein dieser wichtigen Staatsveränderung eine Erläuterung ertheilen. Die ganz neuern Schriftsteller, welche diese Begebenheit von 1425. bis 1429. erzehlen, übergehe ich, da sie bereits Pütter angeführet hat, als Struv, u. s. w. und füge nur noch zwey bei, „ die er übersehen, den Nikolaus Seranius (o), und den Jakob Paul „ Gundling (p).

Man könnte zwar wider den Verfasser auch hier etwas erinnern, um aber den Verdacht eines unnöthigen Widerspruchs von sich abzulehnen, so will man solches nicht thun.

§. 5.

„ Geschichte des Jahres 1425. in wie ferne sich die „ Begebenheiten auf den Successionsfall beziehen, und „ zwar nach Absterben des Herzog Johannis „ von Niederbayern.

„ In dem Jahre 1425. am 6. Jenner, starb Johannes, Herzog von „ Niederbayern, Graf von Hennegau, Holland und Seeland, Herr von „ Frißland am Gift, ohne Kinder zu hinterlassen (q).

In

Wenn der Verfasser die in diesem und den folgenden Paragraphen angeführten Nachrichten, in der Absicht angeführt, um die Gerechtsamen des

(o) „ Moguntin. rerum Lib. V. Mogunt. 1604. 4to. und von neuen abgedruckt und fortgesetzt in vol. I. rerum Moguntiacarum cura G. I. C. „ Joannis, Francof. ad Moenum 1722. fol. in Vita Conradi III. §. 4. „ 32. und 52. S. 741. 743.

(p) „ Leben Friedrichs des ersten, Halle 1715. 8. 10te Abhandlung §. 10. „ Seite 278. 280. 282.

(q) „ Daß er am Gift gestorben, hiermit stimmen alle Schriftsteller überein: „ das Sterbejahr und den Tag, den 6. Januar 1425. bestimmen also „ die glaubwürdigsten Schriftsteller, als: Andreas Presbyter in Diario

Erzhauses Oesterreich auf Niederbayern anzufechten, und einen richtigen Begrif von der Natur und Eigenschaft der bayerischen Länder anzuzeigen: so hat er vom Jahre 1425. gar nicht anfangen sollen. Er hätte in die ältere Geschichte der bayerischen Länder zurück gehen, und aus derselben so viel anführen sollen, als es nöthig ist, dem Leser einen vollständigen Begrif von der wichtigen Streitsache beizubringen. Das Beispiel der Verfasser der unpart i schen Gedanken über verschiedene Fragen bei Gelegenheit der Succession in die von dem verstorbenen Kuhrfürsten Maximilian Joseph rückgelassene Länder und Güter, und der Rechte der Todtheilung in ihrer Wirkung auf das jünasthin erledigte Herzogthum Niederbayern ꝛc. hätte ihn billig dazu bewegen sollen. Warum hat er aber das nicht gethan? Warum hat er die wesentlichsten Begebenheiten verstümmelt vorgetragen? Keine andere Ursach kann davon nicht angegeben werden, als daß er die schwachen und unaufmerksamen Leser irrig zu machen, mit Fleiß getrachtet hat. Gute Ordnung hätte erfodert anzuzeigen,

1stens: Daß der gemeinschaftliche Stammvater der Herzoge von Ober- und Niederbayern, und der Pfalzgrafen am Rhein, Otto Illustris aus dem Geschlecht Wittelsbach gewesen, und daß er durch seine Gemahlin Agnes die pfälzischen Länder, für sich, und seine Erben bekommen. Der

„ rio sexennali loc. cit. S. 28. Eben derselbe in Chronic. ad h. an. „ loc. cit. Der einzige Vitus Arenpeckius l. cit. Lib. V. Cap. 56. S. „ 362. nimmt das Jahr 1424. an, und ihm folget Aventinus Lib. „ VII. annal. Bojorum S. 519. octavoque Idus Jannuarias anno „ Christi MCCCCXXIV. Diesem sind nachher verschiedene neuere „ Schriftsteller gefolget. Z. B. Johannes in den Anmerkungen zu Da„ nielis Perei historia Bavarica Palatina. Francof. ad Moen. 1713. 4to „ Lib. II. S. III. S. 84. Es ist aber dieses offenbar irrig, denn die fol„ gende Geschichte widerspricht der Jahrzahl 1424. In der Wiener „ Schrift steht auch (vermuthlich) durch einen Druckfehler, 1494.

Kaiser Fridrich II. hat vermög seiner oberkaiserlichen Macht aus einem Manns- ein Weiberlehn gemacht, und beschlossen, damit nach dem Hintritt des Herzogs Otto und seiner Gemahlin, ihre männliche Erben in demselben folgen, und dasselbige besitzen sollen. Niemand hat etwas dawider eingewendet; weil man wohl wußte, daß der Kaiser, die ihm, und dem Reiche angefallene Pfalz, entweder der Tochter des Pfalzgrafen Heinrich, oder ihrem Gemahl, und deren männlichen Erben, oder einem andern Fürsten zu vergeben, und ihn damit zu belehnen das Recht hatte. Ihre Schwester Irmengardis war an Hermann IV. Markgrafen von Baaden vermählet, und bekam vom Kaiser, für sich, und ihre männliche Erben, Durlach, Heidesheim, Pfortzheim, und andere Güter.

Der Verfasser hätte zweytens anführen sollen daß dieser Otto Illustris, und seine Gemahlin zween Söhne hinterlassen, daß diese die von ihren Aeltern angeerbte Länder unter sich getheilet, und daß der älteste Sohn Ludwig die Pfalz am Rhein und Oberbayern, der jüngere Heinrich aber Niederbayern bekommen hat. Er hätte zugleich untersuchen sollen, ob diese Theilung eine wahre Stamm- und Todtheilung, oder eine Theidigung, und Muthschierung mit Beibehaltung der Gemeinschaft und Belehnung gewesen. Sollte das von preußischen und zweybrückischen Höfen angenommene Lehrgebäude, welches der Verfaser hier vertheidigen will, wahr seyn; so ist es allerdings nöthig zu beweisen, daß diese zween Brüder, sich bei Gelegenheit der Theilung ihrer Länder das Erbfolgerecht auf den Erlöschungsfall einer von beyden Linien ausdrücklich vorbehalten, und die Bestättigung einer sothanen Disposition bei dem kaiserlichen Hof ausgewirket haben. Allein, wie ist man im Stande dieses darzuthun?

Digitized by Google

3tens. Daß nachdem Kaiser Ludwig IV. seinen ältern Bruder Rudolph Kuhrfürsten von der Pfalz in die Acht erkläret, und seine Länder eingezogen hat, er einen Theil davon, oder wenigstens ein Æquivalent dafür den Herzogen von Niederbayern gegeben hat.

4tens. Daß an dem berühmten Vertrag zu Pavia auch die Herzoge von Niederbayern Antheil genommen, oder denselben nach 1329. beigetreten, und ihn auch auf ihre Länder und Güter ausgedehnet haben; daß man beschlossen, daß im Falle die Herzoge von Niederbayern an männlichen Erben ehender ausgehen möchten, als die Pfalzgrafen am Rhein, und die Herzoge von Oberbayern, diese ihren Antheil anerben, und unter sich theilen sollten: würde sich aber der Fall ereignen, daß erstgedachten Herzogs Heinrich von Niederbayern männliche Erben, die männlichen Erben der beiden Brüder Rudolphs und Ludwigs überleben möchten, daß selbige die Pfalz und Oberbayern bekommen, und an sich bringen sollten. Woher wird man aber die Wirklichkeit eines sothanen Familienvertrags beweisen? Wenn 1340. nicht die Herzoge von Niederbayern, sondern die Pfalzgrafen am Rhein, oder Herzoge von Oberbayern erloschen wären; so würden jene von dieser ihren Ländern nichts bekommen haben. Sie würden sich wohl nicht einmal erkühnet haben, einen Anspruch auf dieselben zu machen, weil sie wohl wußten, daß das so genannte Recht des Geblüts in dem damahligen Staatsrechte völlig unbekannt gewesen.

5tens. Daß, nachdem der letzte Herzog Johann von Niederbayern 1340. gestorben, seine Länder, an die Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge von Oberbayern gefallen; daß diese Fürsten selbige Länder unter sich getheilet, oder das eine Haus dem andern ein Æquivalent an Ländern und Gütern sogleich gegeben hat; und daß der

damalige Kaiser Ludovicus IV. nicht als ein Oberlehnherr, sondern als ein Agnat des verstorbenen Herzogs solche in Besitz genommen hat. Das Gegentheil wurde in den unpartheiischen Gedanken ꝛc. und in den Rechten der Todtheilung ꝛc. ausser allen Zweifel gesetzet. Anonym. in Chron. Ludovici IV. Imperatoris schreibt davon ad ann. 1339. bei Pez in scriptor. rer. Austriac. Tom. II. folgendermassen: Eodem anno mortuus est Dux Joannes, filius Heinrici, gener Imperatoris & exhereditata est inferior Bavaria 1341.

6tens. Daß die Söhne Ludovici IV. welche die vom Vater angeerbte Länder im Anfang gemeinschaftlich zu besitzen und zu beherrschen angefangen, nicht hernach durch eine Grund- und Todtheilung unter sich getheilet; sondern vielmehr bei der vorgenommenen Theilung die Klausel in den Theilungstraktat ausdrücklich hineingebracht haben, daß, wenn der eine oder der andere unter ihnen an männlichen Erben abgehen möchte, die überlebenden dieselben anerben, und wenn die männlichen Erben und Nachkommen Kaisers Ludovici IV völlig ausgehen möchten; selbige der Rudolphinischen Linie anfallen sollten; und daß ein sothaner Theilungs- und Familientraktat vom Kayser bestätiget worden wäre.

Ist man nicht im Stande diese Sätze aus den Diplomen darzuthun; so fällt von sich selbsten hinweg, alles dasjenige, was der Verfasser, und andere Schriftsteller, wider die unpartheiischen Gedanken ꝛc. eingewendet haben.

„ In Oberbayern regierten zu dieser Zeit als Herzoge, zu Ingolstadt „ Ludwig; zu Landshut, Herzog Heinrich; zu München, Herzog Ernst und „ Wilhelm gemeinschaftlich (r)

„ Mit

(r) „ Da alle andere historische und genealogische Umstände in den meisten „ Schriften, bei Gelegenheit der österreichischen Ansprüche auf Niederösterreich, „ bayern. sind hinreichend auseinander gesetzet worden, so werden sie „ hier übergangen.

Digitized by Google

Daß sie nicht alle gemeinschaftlich regiert haben, wird aus folgendem erhellen.

„ Mit diesem Absterben eröffnete sich damals eine weitläuftige Successions-
„ streitigkeit.

§. 6.

Rechte der Niederbayerischen Landesstände.

„ Nicht lange nachher am 21. Jenner versammelten sich die Stände
„ von Niederbayern, der Adel, und die Prälaten, und Städte (Num. I.);
„ und nach angestellten Berathschlagungen, faßten sie den Schluß, daß
„ das Herzogthum Niederbayern, durch gewisse geistliche und weltliche
„ Personen, verwaltet werden solle: damit sich unterdessen die Herzoge von
„ Oberbayern, zu Ingolstadt, Landshut, und München, als welchen die
„ Nachfolge nach Erbrecht in Niederbayern allein zukomme; über
„ die Theilung vergleichen könnten.

Diese Verordnung der niederbayerischen Stände war unnöthig, und hätte nicht gelten können, wenn diesen Herzogen die Nachfolge nach Erbrecht in Niederbayern zugekommen wäre. Sie ist ein Beweis, daß die Länder und Güter, welche zu Niederbayern Straubingen, gehörten, dem Kaiser und Reich angefallen waren. Daß sie aber diesen Interimalschluß gefasset haben, ist ihnen nicht zu verdenken, in dem sie in der Meinung gestanden seyn werden, daß entweder einer von diesen Herzogen, oder alle diese eröffnete Lehen vom Kaiser erhalten werden. Sie hätten aber gleichwohl besser gethan, wenn sie sich an den Kaiser gewendet, und ihn gebeten hätten, das erledigte Herzogthum Niederbayern Straubingen, in Besitz zu nehmen, und davon zu disponiren. Der Kaiser war damals bekanntermassen in den Hußitenkrieg verwickelt, und daher konnte er sich seiner oberlehenherrlichen Macht nicht gleich so bedienen, als ihn die Reichsgesetze und Herkommen darzu berechtigten.

§. 7.

„ Erste Unterhandlung zu Straubingen, „ wegen Niederbayern.

„ Am Sonntag vor dem Margarethentag 1425. kamen in der Stadt „ Straubingen die Herzoge Ludewig von Ingolstadt, Ernst von München, „ und Heinrich von Landshut zusammen. Sie unterhandelten über die „ Theilung Niederbayerns drey völlige Wochen, konnten aber nicht zu „ Stande kommen, sondern wurden einig, wegen dieser Theilung am Mi„ chaelisfeste eben dieses Jahrs eine neue Zusammenkunft zu Straubin„ gen anzustellen (s).

Was war die Ursach? Ein jeder strebte nach einer so fetten Erbschaft. Und da sie wohl wusten, daß es dabei auf die Gunst des Kaisers am meisten ankomme; so gab sich ein jeder von ihnen Mühe, dieselbe zu erhalten. Die Pfalzgrafen am Rhein haben nicht einmal für gut befunden sich dabey zu melden, weil sie wohl wusten, daß die den Herzogen von Niederbayern Straubingen, gehörige Länder nicht weniger, als Stammgüter der Nachkommenschaft Herzogs Ottonis Illustris anzusehen waren.

§. 8.

„ Zweyte Unterhandlung zu Straubingen 1425.

„ Keiner von diesen genannten Herzogen kam am Feste Michaelis für „ seine Person nach Straubingen, sondern allein ihre Gesandten, und „ Wilhelm, der Bruder des vorgenannten Herzog Ernst, wie auch der Sohn „ dieses Ernst der Herzog Albert (Num. II.).

Warum sind sie nicht dahin gekommen? Ein jeder von ihnen suchte den Kaiser auf seine Seiten zu

(s) „ Andreas Presbyter Diarium sexennale l. cit. S. 24. ad an. 1425.

Digitized by Google

zu bringen, und durch seine Gunst und Freygebigkeit das eröffnete Reichslehen für sich und seine Descendenten zu erhalten.

„ Es hatte ferner der Herzog Albert von Oesterreich zu dieser Versammlung seine Gesandten geschickt, und zwar dieserwegen, weil er war „ der Sohn der Schwester des Herzogs Johannes. Allein, auch diese Zusammenkunft war ohne Erfolg.

Dem Herzog Albert war es nicht zu verdenken, daß er auf die Allodien einen Anspruch gemacht hat. Ich will aber nicht untersuchen, ob er durch die Allodien nur bewegliche, oder auch unbewegliche Güter und Landschaften verstanden. Es konnte aber auch eine andere Ursach dieses Abschickens der Gesandten dahin seyn. Er konnte das erledigte Herzogthum Niederbayern Straubingen, für sich, und seine männliche Nachkommenschaft und Agnaten suchen. Beispiele davon konnte er sehr leicht in den bayerisch-pfälzischen Geschichten finden. Man hat schon oben erinnert, daß als der Herzog Otto Illustris die pfälzische Prinzessin Agnes geheirathet hat, so war es ihm sehr leicht, für sich, seine Gemahlin, und ihre männliche Erben die pfälzischen Länder vom Kaiser zu bekommen. Auf gleiche Art hat Kaiser Ludwig IV. die dem Kaiser und Reich anzefallene Grafschaften Hennegau, Holland, Zeeland, und die Herrschaft Frißland seiner zweyten Gemahlin, und den mit ihr erzeugten männlichen Erben, ertheilet, und jedermann muste damit zufrieden seyn. Soll der Kaiser Sigismund nicht befugt gewesen seyn mit dem erledigten Herzogthum Niederbayern Straubingen das nämliche zu thun, und es entweder für sich zu behalten, oder seiner Tochter Elisabeth, seinem Eydame Herzog Albert, ihren männlichen Erben, und des letzten Agnaten zu ertheilen.

§. 9.

„ Fortsetzung und vorzüglich Betragen Kaiser Sigismunds.

„ Die Streitigkeit zwischen den Herzogen, wegen welcher die Zusam-
„ menkünfte fruchtlos waren, war eigentlich diese: Ludwig, Herzog von In-
„ golstadt, wollte als der Aelteste, sich nach dem Rechte der Erstgeburt
„ die alleinige Nachfolge in ganz Niederbayern anmassen, und gegen den
„ Willen seiner Vettern, die italiänischen, spanischen und französischen
„ Rechte einführen; er berufte sich hierbei unter andern auch auf die Gol-
„ dene Bulle Kaiser Karl IV. nach welcher die Fürstenthümer nicht ge-
„ theilt werden sollten.

Wie hat man dieses, und aus was für einem Dokument dargethan? Adelzreiter ist kein gleichzeitiger Geschichtschreiber, und sein Zeugniß bedeutet in einer so wichtigen Sache nicht viel. Die eigentliche Ursach wird wohl darin zu suchen seyn, daß Herzog Ludewig das eröffnete Leben, für sich und seine männliche Erben, mit Ausschluß seiner Vettern und Agnaten zu erhalten hoffte. Aus der Ursach that er 1327. wie der Verfasser §. 18. angemerket, eine Reise nacher Ungarn zum Kaiser Sigismund. Auf die Erstgeburt konnte er sich gar nicht berufen, indem er wohl wuste, daß in der goldenen Bulla das Recht der Erstgeburt nur in Ansehung der kuhrfürstlichen Häuser fest gesetzet worden, und daß, wenn dieses Vorrecht auch auf Oberbayern einigermassen ausgedehnt werden können, sein Vater Stephan II. mit seinen Brüdern, durch die vorgenommene Theilung der von ihrem Vater Stephano I. angeerbten oberbayerischen Länder, abgegangen ist. Vielleicht hat er sich beziehen wollen auf jene Verordnung, welche Kaiser Ludwig IV. unter seinen Söhnen gemacht, und auf den Versicherungsbrief, welchen er seinen Landständen zu Deckendorf 1341. ausgestellet hat. Es sind in demselben folgende Worte anzutreffen:

Wir

Wir geheissen auch dem Nieder- und Oberlande zu Bayern, daß es fürbaß ein Land bleiben soll, und soll ungetheilt ewiglich bleiben. Möchte aber dasselbe ohngefehr nicht geschehen: so soll es doch nach unsrem Todt zwanzig Jahr von unsern Erben ungetheilt bleiben. Welcher aber unserer Söhne das nicht stät wolt haben, der soll keinen Erbtheil an dem Lande haben. Er will hier dasselbe angezeiget haben, was er 1429. auf der Versammlung zu Preßburg öffentlich angeführt, mit Lehnbriefen erweislich gemacht, und seine Vettern Herzoge Ernst und Wilhelm auf keine Weise in Zweifel zu ziehen sich unterstanden haben. Er wird darauf gedrungen haben, daß die Herzoge von Straubingen über solches ihr neues Fürstenthum die Lehen von den Kaisern besonders empfangen, und sich von den Herzogen von Oberbayern völlig abgesondert haben; wie dieses der gelehrte Verfasser der Rechte der Todtheilung ꝛc. S. 18. dargethan hat.

„ Alleine die andern Herzoge wendeten ein, daß die fremden Rechte „ in Deutschland nicht gültig wären, daß also auch das Recht der Erstge„ burt nicht beobachtet werden könne; sondern da sie alle einander gleich „ wären, so müßten sie auch in gleichen Theilen nachfolgen (t).

Nemlich mit Genehmhaltung und Consens des Kaiser Sigismunds. Sie hofften so viel bei ihme auszurichten, als Herzog Ludewig.

„ Noch ehe die zweyte Zusammenkunft zu Straubingen erfolget war, „ hatte sich Ludwig, Herzog von Bayern Ingolstadt, zum Kaiser Sigmund „ begeben; und daß dieser ihm schon damals die alleinige Belehnung von „ Niederbayern versprochen, ist gar keinem Zweifel unterworfen (u)

(t) „ Jo. Adelzreiter annal. Boicæ gentis parte III. cum præfatione G. „ W. Leibnitii. Francof. 710. Fol. P. II. Lib. VII. S. 154. 155.

(u) „ Diarium sexennale loc. cit. S. 23.

Dieſes beſtättiget dasjenige, was ich erſt itzt erinnert, daß nemlich dieſer Herzog ſich bemühet, den Kaiſer auf ſeine Seite zu bringen, und die eröffneten Lehen, für ſich und ſeine Erben, mit Ausſchließung der Herzoge von Landshut und München zu erhalten.

§. 10.

„ Begebenheiten von 1426. das Kuhrhaus Bran-
„denburg, namentlich Friderich I. entſcheidet den Suc-
„ ceſſionsſtreit wegen Niederbayern.

„ Das in der Stille von Kaiſer Sigmund dem Herzoge von Bayern
„ Ingolſtadt, Ludwigen gethane Verſprechen wegen der alleinigen Beleh-
„ nung, war die wahre Urſache von der ganzen Streitigkeit über die Nach-
„ folge in Niederbayern. Der Kaiſer Sigismund, und die zu Wien ver-
„ ſammelten Reichsſtände übertrugen hierauf die Entſcheidung dieſer Suc-
„ ceſſionsſtreitigkeit dem groſſen Kuhrfürſten von Brandenburg Friederich I.(x),
„ welcher nebſt dem Kuhrfürſten von der Pfalz, Johannes, und dem Grafen
„ Ludewig von Oettingen, einen ſchiedsrichterlichen Ausſpruch fällen ſollten.
„ Dieſer erfolgte am 6. May zu Nürnberg. Nach ſelbigem ſollte Nieder-
„ bayern in drey Theile getheilet werden, und die drey Häuſer, Ingol-
„ ſtadt, München und Landshut ſollten jedes einen Theil bekommen (y).

Wenn nemlich der Kaiſer dieſen ſchiedsrichterlichen Ausſpruch beſtättigen, und den Herzog Albert dahin überreden würde, damit er ſein durch die Belehnung von 1426. erhaltenes, und durch den am eilften Tage darauf mit ihm beſchloſſenen Vertrag beſtätigtes Recht zu Gunſten der Herzoge von Oberbayern nachlaſſen, und ſich mit der Anwartſchaft auf dieſe Lande auf den Erlöſchungsfall erſtgedachter Herzoge befriedigen laſſen wollte. Wie der Kaiſer 1429. nur unter dieſer Bedingung den damaligen vier Herzogen von Oberbayern das Herzogthum Straubingen er-

(x) „ Londorp T. I. S. 36.
(y) „ Gundling l. cit. S. 281.

erthalet hat; so würde er auch 1426. den schiedsrichterlichen Ausspruch des Kuhrfürsten von Brandenburg auf solche Art bestättiget haben, wenn er von erstbenannten Herzogen angenommen worden wäre. Es ist sehr merkwürdig, daß Kuhrfürst Johann von der Pfalz dieser Zusammenkunft beigewohnt, und doch sich, und sein Haus, oder die sogenannte rudolphinische Linie völlig vergessen hätte. Wenn er geglaubet hätte, daß das Herzogthum Straubingen ein Stammgut des wittelspachischen Hauses gewesen, und die Herzoge von Oberbayern und Pfalzgrafen am Rhein ein Erbfolgsrecht wirklich darauf gehabt hätten; so würde er sich bei dieser Gelegenheit gemeldet haben, und entweder mit ihnen gleich miterben wollen, oder sich wenigstens die Erbfolge in den gesammten bayerischen Ländern auf den Erlöschungsfall der männlichen Erben Kaisers Ludewigs IV. ausdrücklich vorbehalten haben.

§. 11.

„ 1426. Folgen dieses schiedsrichterlichen Aus-
„ spruchs.

„ Da die Herzoge von Bayern diesen schiedsrichterlichen Ausspruch „ nicht annehmen wollten; so hielten Johann Kuhrfürst von der Pfalz, Jo„ hann Bischoff von Eichstädt, und Ludewig, Graf von Oettingen, dafür, „ man solle die Entscheidung der Streitigkeit, da sie ein Reichsmannlehen be„ treffe, dem Kaiser überlassen.

Sie konnten nach der Reichsverfassung nicht anders urtheilen. Wenn aber die Herzoge von Oberbayern ihren Anspruch auf das Recht des Geblüts gegründet hätten; so würde solches Johann Kuhrfürst von der Pfalz am Rhein angezeigtermassen um destomehr auf sich und sein Haus gezogen haben, weil er von der ältern Linie des wittelspach-pfalz-bayerischen Hauses herstammte.

Warum that er aber solches nicht? Die oft wiederholten Todtheilungen stunden ihm eben so im Wege, als seinen Agnaten den Herzogen von Oberbayern.

„ Sigismund war damals mit viel andern Gegenständen beschäftiget, „ und übertrug hierauf dem Kuhrfürsten von Maynz, Konrad III. ein Reichs„ manngericht zu halten, und vor selbigem die Streitigkeit untersuchen und „ entscheiden zu lassen (z). Er wiederholte dieses sein Verlangen in einer an„ dern Urkunde an den Kuhrfürsten von Maynz am 18ten Oktober eben „ dieses Jahres (a).

Eben diese Geschäfte, hauptsächlich aber der wider die Hußiten unglücklich fortgesetzte Krieg, nöthigten ihn, die Gunst und Beistand der Reichsstände, und also auch der unruhigen Herzoge von Oberbayern zu suchen, und verhinderten ihn von seinen Gerechtsamen in Ansehung des angefallenen Herzogthums Niederbayern Straubingen, einen Reichsgesetz- und herkommenmässigen Gebrauch zu machen.

§ 12.

„ Allgemeiner Innhalt dieser Urkunden, in wie weit „ sie eine Beziehung auf die Nachfolge von Nieder„ bayern haben.

„ Wenn die Herzoge von Bayern sich dem schiedsrichterlichen Ausspruch „ des Kuhrfürsten von Brandenburg Friedrichs I. unterworffen; wenn der „ Kuhrfürst von der Pfalz, der Bischof von Eichstädt, und der Graf von Oet„ tingen-, den Kaiser nicht die Veranlassung gegeben hätten: so würde er „ wohl schwerlich in die Urkunde diese Worte gesetzet haben: Nachdeme „ und wir auch meinen Recht zu demselben Niederlande zu haben, „ und in unser eigen Sach nicht Richter geseyn mögen:

Der

(z) „ Es geschah dieses im Julius 1426. Londorp. l. cit. T. I. S. 36.
(a) „ Londorp loc. cit. S. 34.

Der Kuhrfürst von der Pfalz würde diese Meinung niemals geheget haben, wenn er geglaubet hätte einiges Recht auf Niederbayern zu haben. Er wuste wohl, daß Kaiser Sigismund eben so viel Recht darauf hatte, als 1340. Kaiser Ludewig IV. Eben so wie dieser dasselbe für sich und seine Erben behalten hatte, konnte Sigismundus auch damit thun, daß er aber in seiner eigenen, und des Reichs Sache nicht Richter seyn wollen, ist ein Beweis seiner bekannten Gerechtigkeitsliebe. Der Kuhrfürst von Maynz, und die übrigen ihm beigegebenen Reichsstände erkannten dasselbe. Sie waren überzeugt, daß er nichts weniger, als unerlaubte und interessirte Absichten dabei hegte, nichts weniger, als darauf bedacht sey, seine und seines Hauses Macht auf eine Reichsgesetz- und Herkommen widrige Art zu vergrössern. Es war ihnen im frischem Andenken, daß er vor etlichen Jahren zwey Reichsfürsten glücklich gemacht, und sie mit zwey ansehnlichen Kuhren beschenket und belehnet hatte, nemlich Friederich Burggrafen von Nürnberg, und einen andern Friederich Markgrafen von Meißen. Jener hatte ihme die Kuhr Brandenburg, und dieser die Kuhr Sachsen, und alle damit verknüpfte Rechte und Freyheiten zu verdanken. Aus dieser Ursach, hat der Kuhrfürst von Maynz die Sache so eingeleitet, daß er den Streit untersuchen, und einen oberrichterlichen Ausspruch thun muste.

„ In der zweyten Urkunde redet Sigismundus ebenfalls von seinen eigenen Ansprüchen auf das Niederland Bayern.

§. 13.

Wahre Erklärung dieser Worte.

„ Der Kaiser mochte wohl ganz vergessen haben, daß er bereits Ludewigen Herzogen von Bayern Ingolstadt, die alleinige Belehnung versprochen hatte:

Der

Der Kaiser hatte bei seinen weitläuftigen und verdrüßlichen Geschäften bei weiten kein so kurzes Gedächtniß. Er wurde wegen seiner Einsichten, wegen der schönen Ordnung, die er in der Verwaltung seines höchsten Amtes und Würde beobachtete, schon zu seiner Zeit, und da er noch am Leben war, lux mundi genennet. Es wollte einmal der Herzog Erich V. von Sachsen Lauenburg sein Gedächtniß auf die Probe nehmen. Er kam nemlich bei ihm zu Ofen in Ungarn 1422. mit dem Bitten ein, daß er ihn mit der erledigten Kuhr Sachsen belehnen möchte. Der Grund, auf welchen er seine Bitte bauete, war, daß er der nächste Agnat des letzten Kuhrfürsten zu Sachsen aus dem Ascanischen Hause sey, und noch 1414. von ihm Kaiser Sigismund mit gedachtem Kuhrfürsten in die Mitbelehnung aufgenommen worden sey. Der Kaiser besann sich sogleich, daß sein Vorgeben nicht in der Wahrheit gegründet war, und wieß den Herzog nach Verdienste ab. Und hier soll der Kaiser, so geschwinde vergessen haben, was er dem Herzog Ludewig von Bayern Ingolstadt versprochen hatte. Daß er aber denselben, und seine Vettern mit dem Herzogthum Niederbayern nicht belehnen wollte, müssen andere Ursachen gewesen seyn, und die sind aus den bayerischen Geschichten und Staatsrechte leicht zu entdecken.

„ ferner, daß weder er selbst, noch die Versammlung der Reichsstände zu „ Wien, von diesem seinem Anspruche die geringste Kenntniß gehabt.

Dieses kann aus dem Grunde nicht eingeräumet werden, weil er mit diesem Herzogthum seinen Eydam in demselben Jahre Dominica Lætare belehnt, und in 11. Tagen darauf einen besondern Vertrag über gedachtes Herzogthum mit ihm geschlossen hatte.

„ Ein Schriftsteller gibt eine Erläuterung zu den Gründen dieses sei„ nes Vorspruchs (Num. III.)

Diese

Diese Stelle ist wider den Verfasser. Sie haben Recht gehabt, wenn sie geurtheilet, quod ex morte heredis (Joannis 1425) domino feudi (Sigismundo) cederet (Bavaria inferior). Daß dieser Kaiser 1429. seine Meinung zum Theil geändert, ist seiner bekannten Gnade und Neigung zu den Herzogen von Oberbayern zuzuschreiben.

„ Sigismund habe es geglaubt, sagt er, aber diese seine Meinung
„ geändert. In dem Urtheile von 1429. welches Senkenberg fehlerhaft
„ herausgegeben, meldete sich zwar im Namen des Kaisers, als Interue-
„ nientem, der Reichserbmarschall Haupt, der zweyte von Pappen-
„ heim, und behauptete, daß die streitigen niederbayerischen Länder dem
„ Kaiser und Reich verfallen wären,

Dieser Reichserbmarschall that nichts anders, als was sein Amt und Schuldigkeit mit sich brachte. Der Kaiser und die zugegen gewesene Stände mußten ihm Recht widerfahren lassen, die Herzoge von Oberbayern unterstanden sich nicht zu widersprechen, und haben für gut befunden den Weg Rechtens fahren zu lassen, und zu der kaiserlichen Gnade ihre Zuflucht zu nehmen.

„ weil die Herzoge von Bayern, und ihre Vorfahren ohne Vorwissen und
„ Einwilligung der Kaiser als obersten Lehensherren, verschiedene Landes-
„ theilungen eigenmächtigerweise vorgenommen.

Daß dieses ohne der Kaiser, als obersten Lehenherren ihren Consens nicht erlaubt war, konnte der Verfasser leicht einsehen, und die Herzoge von Oberbayern konnten auch nichts dawider einwenden. Er kann es lernen aus den unpartheiischen Gedanken ꝛc. und aus den Rechten der Todtheilung ꝛc. Diese eigenmächtigerweise vorgenommene Landestheilungen waren mit Unruhen, bürgerlichen Kriege, mit Verheerung der bayerischen und anderer Länder, mit Rauben, Brennen und grausamen Morden verknüpfet. Der Kaiser war schon 1422. und also, ehe

noch die Herzoge von Straubingen ausgiengen, bemüssiget, ihnen ein ernstliches Friedgebot aufzulegen. Die Rechte der Todtheilung S. 21.

„ Keine Ursach von der Welt konnte ungegründeter seyn, als diese! „ Hatte denn der Kaiser Sigismund, hatte der Reichserbmarschall vergessen (Num. IV.) daß die Vorfahren des Herzogs Johannes von Niederbayern nach dem Willen und Verlangen der Kaiser sich getheilet hatten;

Auch dieser Umstand ist wider den Verfasser. Weil die Herzoge von Oberbayern, Imperatore Sigismundo, & ejus prædecessoribus non svadentibus, sondern wider ihren Willen getheilet, die Söhne mit den von ihren Vettern unternommenen ungleichen Theilungen nicht zu frieden waren, Kriege und gefährliche Unruhen deswegen erregten, und einen unverantwortlichen Eingrif in die Rechte der obersten Lehnherren gethan haben; so ist gewis, daß sie ihre gehabte Länder und Lehne verwirket, und der Kaiser ihnen ein Friedgebot auflegen müssen. Und weil sie auch auf dasselbe nicht viel gegeben haben, so war er berechtiget alle ihre Länder einzuziehen, und sie entweder für sich zu behalten, oder einem Reichsfürsten zu ertheilen.

„ und wenn beyde dieses nicht wusten, so konnte sich wohl Kaiser Sigis„ mund erinnern, daß er die Herzoge von Bayern auf der Kirchenversamm„ lung zu Kostnitz am 8. April 1417. mit ihren getheilten Landen feyerlich „ belehnet,

Aber mit welchen? mit Niederbayern? das besassen sie nicht, sondern das hatte seine besondere Herzoge. Oder hat er ihnen die Nebenbelehnschaft darüber ertheilet? der Verfasser hätte auch nicht sollen vergessen zu melden, daß Kaiser Sigismund sich bemüssiget gesehen, wegen der erregten Unruhen und Kriege, die sie in Bayern mit vieler Heftigkeit fortgesetzet, ein besonderes Reichsmanngericht zu Kostnitz zu halten, und ihnen ernstlich anzubefehlen über den Landfrieden zu halten. Da sie aber nach der Zeit mit Hindansetzung der kaiserlichen Befehle neue Unruhen

hen in Bayern gemacht haben, so war er nicht schuldig, dazu stil zu schweigen, und alles mit gleichgiltigen Augen anzusehen.

„ und also diese Theilung, die ausser dem seine Vorfahrern im Reiche be„ fohlen, bestättiget hatte(b). Kann nun wohl ein Grund, warum Nieder„ bayern hat eingezogen werden sollen, lächerlicher seyn, als dieser?

Kann eine Einwendung lächerlicher seyn, als diese?

§. 14.

„ Von den Ansprüchen des Herzogs Albert V. von „ Oesterreich auf Niederbayern; noch immer Auf„ klärung der Begebenheiten von 1426.

„ Kein einziger gleichzeitiger Schriftsteller sagt ein Wort, daß Herzog „ Albert von Oesterreich Ansprüche auf Niederbayern gemacht oder ge„ habt.

Was thut dieses zur Sache? Was beweiset silentium scriptorum? Es ist genug, daß man aus Diplomen von diesem Ausspruche unverwerfliche Nachrichten hat, und daß man im Stande ist die Urschriften davon jedermann zu zeigen.

„ Andreas Presbyter in seinem Sexennali meldet allein: daß er Gesand„ te nach Straubingen gesendet, weil er ein Sohn von der Schwe„ ster des verstorbenen Herzogs Johannis von Niederbayern gewe„ sen (c).

Und warum hat er dieses nicht thun können? Ludwig IV. hat die Grafschaften Hennegau, Holland, Seeland, und die Herrschaft Frißland, welche vorhero Mannlehen gewesen, seiner zweyten Gemahlin, und ihren Erben ertheilet. Kaiser Friderich II. that das nemliche mit der Pfalz

(b) „ Rer. Concilii Costanſienſ. cum Hermanni von der Hardt Tom. V. „ S 182. und folg.
(c) „ loc. cit. S. 25.

am Rhein, welche er der Prinzeßin Anna, ihrem Gemahl Otto Illustris, und ihren Erben vergönnte. Eben so viel Rechte wird wohl Kaiser Sigismund gehabt haben das erledigte Herzogthum Niederbayern Straubingen, für sich zu behalten, oder aber Herzog Albert und seinen Erben zu conferiren.

„ Wenn man nun erwägen will, daß eben dieser Schriftsteller von der „ Nachfolge in Niederbayern die Hauptbegebenheiten sehr umständlich an„ gibt; daß derselbe, ehe er die Ankunft der österreichischen Gesandten in „ Straubingen meldet, ausdrücklich saget: daß denen Herzogen von „ Oberbayern, Niederbayern nach Erbrecht zugekommen und ge„ höret;

Dieses wird seine Meinung gewesen seyn. Wie wird man aber zeigen können, daß sie in dem deutschen Staatsrechte und Herkommen gegründet war? Und warum hat er die Pfalzgrafen am Rhein vergessen? Haben diese nicht so viel Recht dazu gehabt, als die Herzoge von Oberbayern? Dieses muß man behaupten, wenn man behaupten will, das alle pfalz- und bayerische Länder Stammgüter gewesen, und wenn man in denselben ex pacto & providentia majorum succediret. Es ist hier aber nicht die Frage, was gedachter Schriftsteller geglaubet, sondern was man aus dem deutschen und bayerischen Staatsrechte mittlerer Zeit darthun kann.

„ so kann höchstens bei dieser Stelle die Vermuthung entstehen, daß Albert „ auf den Allodialnachlaß Ansprüche gemacht.

Er konnte zugleich auch Niederbayern für sich und seine Erben suchen. Es kam alles auf des Kaisers Sigismunds seinen Willen an.

„ Und dennoch ist diese Auslegung eine blosse historische Muthmassung. Denn „ folget wohl aus der Begebenheit: weil er Gesandten, als ein Anverwand„ ter nach Straubingen sendet, daß er hat auch Ansprüche machen müssen? „ Können denn nicht eine Menge von andern Vermuthungen hier eintreten?

Aber

Digitized by Google

Aber was für Vermuthungen ? Die vom Kaiser erhaltene Belehnung, und die mit ihm bald darauf geschlossene Theilung, zeigen zur Genüge, warum er Gesandte nach Straubingen abgeschickt hat.

§. 15.

„ Daß sich nach den Zeugnissen eines glaubwürdigen Schriftstellers, der Anspruch des Herzogs Albert V. von Oesterreich nicht einmal denken lasse.

„ Ein glaubwürdiger Schriftsteller, der Abbas Formbacensis, sagt „ ausdrücklich: daß die Herzoge von Bayern, Stephan, Friederich und „ Johann, bei den Theilungen ihrer Länder 1392. selbige mit einem Fidei- „ commiss belegeț,

Das Wort Fidei-commiss kommt zwar in dem Instrument nicht vor, man will aber nicht untersuchen, ob dieser Vertrag mit diesem in dem deutschen Staatsrechte vom XIV. Jahrhundert noch unbekannten Worte belegt werden kann, oder nicht. Nur ist eine Frage, ob dieser Vertrag auf den Antheil der Herzoge von Niederbayern Straubingen, ausgedehnet werden kann. Und dieses ist, was man dem gegenseitigen Verfasser nicht einräumen kann. Keiner von diesen drey Herzogen hat was in diesem Herzogthum besessen. Sie verglichen sich 1392. über ihre, und nicht über fremde Länder. Wäre ihre Absicht gewesen, zu beschließen, daß im Falle die Herzoge von Straubingen, ehender, als sie, und ihre Erben aussterben möchten, ihre Länder ihnen anfallen, und entweder in gleiche Theile getheilet, oder gemeinschaftlich besessen werden sollten; so wäre auch nöthig gewesen, auch diese ihre Vettern und Herzoge dazu einzuladen, und zugleich gemeinschaftlich zu beschliessen, daß im Falle die männlichen Erben der Herzoge von Oberbayern ehender ausgehen, und erlöschen möchten; als

die Herzoge von Straubingen, so sollten auch deren ihre Länder, nicht dem Kaiser und dem Reiche; sondern den Herzogen von Niederbayern Straubingen anfallen. Aber auch dieses wäre noch nicht genug gewesen, wenn sie die Bestättigung dieses Vertrags bei dem Kaiser nicht gesucht und ausgewirket hätten. Wenn aber alles dieses auf das genaueste ausgemacht und beschlossen worden wäre: so hätte das pfälzische Haus nicht den geringsten Vortheil davon. Wollte man diesem durch den erstgedachten Vertrag ein Recht auf Niederbayern verschaffen: so war man schuldig auch diese darzu einzuladen, und zu beschliessen,

a) Daß im Falle die Herzoge von Niederbayern-Straubingen ehender, als die Herzoge von Oberbayern und Pfalzgrafen am Rhein an männlichen Stamm ausgehen möchten, entweder nur die Herzoge von Oberbayern, oder aber auch die Pfalzgrafen am Rhein in ihren Ländern zugleich folgen, und selbige unter sich theilen sollten.

b) Daß, wenn dieses Schicksal die Herzoge von Oberbayern, Stephan, Friederich und Johann, und ihre männliche Erben treffen sollte, ihre Länder, entweder nur die Herzoge von Niederbayern Straubingen, oder aber die Pfalzgrafen am Rhein zugleich anerben sollten.

c) Daß, wenn die Herzoge von Ober- und Niederbayern die Pfalzgrafen am Rhein, und ihre männliche Erben überleben möchten, ihre Länder entweder unter beyde bayerische Häuser getheilet, oder nur einem derselben zu Theil werden sollten. Ist man im Stande einen Haus- und Familienvertrag von dieser Beschaffenheit aufzubringen? Und was würde man gewinnen, wenn auch ein sothaner Vertrag ans Tageslicht gebracht werden könnte, wenn er nicht vom Kaiser bestättiget worden wäre.

Digitized by Google

„ nach welchem, wenn der eine ohne männliche Erben mit Tode abgehe, „ sein Antheil den übrigen noch lebenden zufallen: daß aber niemals das „ weibliche Geschlecht, und ihre Descendenten in einem Antheile von Bay„ ern nachfolgen, sondern auf immer ausgeschlossen seyn sollten.

Dieses thut alles wenig zur Sache. Es ist durch diese Klausul weder denselben, noch weniger aber den Pfalzgrafen am Rhein einiges Recht auf das Herzogthum Niederbayern Straubingen verschaffet worden. Dieser Umstand giebt also nicht das geringste Licht in gegenwärtigem Streit, und ist also ohne Ursach hier angeführt worden. Der Verfasser hätte zeigen sollen, nicht was diese Herzoge in Ansehung ihrer Descendenten, sondern in Ansehung ihrer Agnaten beschlossen haben.

„ Er sagt ferner, daß die Herzoge diesen Successions- und Familienvertrag „ mit einem Eyde beschworen, und daß selbiger für alle und jede Nach„ kommen des bayerischen Hauses verbindlich seyn sollte (Num. V.)

Dieses kann man einräumen, ohne etwas zu verlieren. Das durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich suchet gar nichts von denjenigen Ländern und Gütern welche diese drey Herzoge besessen haben. Es ist aber eine andere Frage, ob Se. Majestät der Kaiser, und das heilige römische Reich nicht einen Anspruch darauf machen könnten, und ob sie schuldig sind, selbige mit der Zeit den Pfalzgrafen von Zweybrücken eben so zuzulassen, und zu verwilligen, als man solches in Ansehung Sr. Durchlaucht dem itzigen Kuhrfürsten von der Pfalz, und seinen Descendenten, wo Ihm der Allmächtige noch einige schenken möchte, gethan hat.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16.

„ Ein ähnlicher Succeſſionsfall in Bayern von 1503. „ und rechtliches Urtheil Kaiſers Maximiliani I. „ vom Jahre 1504.

„ Am 29. November 1503. ſtarb Georg der Reiche, Herzog von „ Bayern Landshut. Er hinterließ eine einzige Tochter, die Eliſabeth, „ welche mit des Kuhrfürſten Philippi Ingenui von der Pfalz zweyten „ Sohne, mit Pfalzgrafen Rupert, vermählet war. Dieſer verlangte we„ gen ſeiner Gemahlin die Nachfolge.

Dieſes iſt ein abermaliger Beweis, daß Herzog Georg der Reiche nicht viel auf den Vertrag von 1392. gehalten hat. Warum? Weil er nicht vom Kaiſer beſtättiget war, und ſein Vater, und ſeine Vettern ſich an denſelben nicht binden wollten. Er glaubte wenigſtens berechtiget zu ſeyn, von ſeiner Errungenſchaft zu diſponiren. Es iſt bekannt, daß er und ſein Vater ſchöne Güter erworben, und die in der Theilung erhaltene Länder in einen blühenden Zuſtand verſetzet, und dadurch das Recht erworben, von dieſen Errungenſchaften zu diſponiren. Da aber ſein Vetter Albert IV. davon nichts wiſſen, ſondern das Herzogthum Bayern Landshut an ſich bringen wollte, ohne des verſtorbenen Herzogs Tochter und Eydam was davon zu vergönnen; ſo war es dieſem nicht übel zu deuten, daß er daſſelbe nicht abtreten wollte.

„ Nach dieſem Abſterben Georgs verſammelten ſich die Lan dſtände von „ Bayern, um über die Nachfolge zu berathſchlagen. Rupert, Pfalzgraf „ am Rheln, die Herzoge von Bayern, Albert IV. und Wolfgang, wie „ auch der Kaiſer Maximilian I. hatten Geſandten zu dieſer Verſammlung „ geſchicket. Die Geſandten der Herzoge von Bayern führten folgende Grün„ de wider die Nachfolge Ruperts an. (Num. VI.) Sie ſagten daß in Bay„ ern gar keine weibliche Nachfolge Statt finden könne;

Hier

Hier muß man den groſſen Fehler, welchen der berühmte Abt begangen, und durch welchen unſer Verfaſſer verführet worden iſt, nicht unberührt laſſen. Die Worte, legere fecit primum Stephanum Ducem, tres poſt ſe reliquiſſe filios: hic totam Bavariam pleno Jure poſſediſſe traditur. Ich frage billig den Verfaſſer, was hier der Abt durch totam Bavariam verſtanden? Nur das Herzogthum Oberbayern? oder auch Niederbayern Straubingen? Das letztere kann unmöglich behauptet werden, weil der Abt wohl wuſte, daß weder Stephanus I. Dux, qui tres poſt ſe reliquit filios, noch ſeine Söhne in dem Herzogthum Straubingen etwas beſeſſen; ſondern dieſes Fürſtenthum ſeine beſondere Herzoge, welche von Albert Herzogs Stephani Bruder herſtammten, hatte. *Quo* (Stephano I.) *defuncto, tres filii eam in tres partes diuiſerunt Bavariam, quod vt verum aſſeveraret, oſtendit quoddam exemplar, ubi manifeſtabatur: quod, ſuis e ducibus moreretur, nec filios, poſt ſe relinqueret, tum tota regio, & ſemen virile & nomen ſequeretur.* Nun fragt ſich von welchem Bayern dieſe Worte zu verſtehen ſind? Gewiß nur von demjenigen, welches Stephan I. beſeſſen, und an ſeine drey Söhne vererbet hatte. Wo bleibt aber dasjenige Bayern, welches der Straubingiſchen Linie zugehörte? *Secundo, eandem concordiam eſſe renovatam inter Ludovicum ducem, & Albertum, hujus Alberti Patrem: item, inter Ludovicum | Ducem, & Albertum, Joannem, Sigismundum, Bolfgangum & Chriſtophorum aſſeveravit.* Auch dieſes wird in Anſehung desjenigen Theils von Bayern, welchen Stephanus I. beſeſſen, zugegeben. *Accedit, tertio loco Cæſaris Sigismundi exemplar, quod oſtendebat, ubi credit Cæſar, & qui judicio præſidebant, relictam partem* (nemlich, das Herzogthum Straubingen, welches weder Stephan I. noch ſeine Söhne beſeſſen) *domino feudi cedere.* Wer iſt dieſer Dominus feudi? Gewiß keiner von den vier Herzogen von Oberbayern, welche um

dieſes Herzogthum ſtritten, ſondern Kaiſer Sigismund. Und dieſer Beweis iſt wider des Verfaſſers ſein Lehrgebäude. So gehts, wenn man eine ungerechte Sache verfechten will, wenn es an rechten Gründen fehlet, und wenn man alte Geſchichtſchreiber mit Gewalt auf ſeine Seite ziehen will, und wenn man auſſer Stand iſt einige Diplomen für ſich anzuführen.

„ Daß alle Familienverträge zwiſchen den Herzogen von Bayern eine wechſelweiſe Nachfolge feſtgeſetzt, und alle und jede Nachfolge des weiblichen „ Stammes in Bayern ausdrücklich ausgeſchloſſen hatten;

Es wird dieſes, in Anſehung desjenigen Theiles von Bayern, welchen die Brüder Stephan II. Fridericus und Johannes beſeſſen haben, zugegeben. Aber was gehet dieſes das Herzogthum Straubingen an?

„ daß ſelbſt Kaiſer Sigismund, welcher Anfangs geglaubt, daß Niederbayern „ ihm 1425. ſey eröffnet worden, dieſes zuletzt eingeſehen, und die ältern „ Familienverträge beſtättiget hätte.

Kaiſer Sigismund hat allerdings geglaubt, daß das Herzogthum Niederbayern Straubingen, 1425. ihm, und dem Reich eröffnet worden ſey. Er hatte gezeigtermaſſen Grund darzu. Wenn man aber behaupten will, daß er die ältern Familienverträge beſtättiget hätte; ſo iſt dieſes eine unverantwortliche Verdrehung der Worte: *verum tamen, ne diſſenſio oriretur, velut primam ex liberalitate diviſionem aliam fecit hanc imperiali autoritate confirmavit.* Es iſt hier nicht die geringſte Spur von einigen ältern Familienverträgen. *Ex liberalitate*, und alſo nicht aus Schuldigkeit, hat er 1429. und die vorher (1392.) gemachte Eintheilung der oberbayeriſchen Länder confirmirt. Ex liberalitate hat er bei dieſer Gelegenheit den vier Herzogen von Oberbayern das Herzogthum Straubingen gegeben, und in vier Theile zu theilen anbefohlen. Der Verfaſſer hätte zeigen ſollen,

sollen, daß er zugleich verordnet, damit nach Absterben dieser vier Herzoge und ihrer männlichen Erben, die Pfalzgrafen am Rhein dasselbe erhalten sollten. Es ist zu bedauren, daß er abermals denjenigen Fehler begehet, den man in den Schulen ignorationem elenchi zu nennen pfleget.

„ Diese Versammlung der bayerischen Landesstände dauerte bis in Jan„ nuar 1504. und den 24. April eben dieses Jahres sprach Kaiser Max„ milian I. aus eben den angeführten Gründen der bayerischen Gesandten, „ folgendes Urtheil: Er könne, als oberster Lehensherr niemanden anders „ für rechtmäßige Nachfolger in dem bayerisch-landshutischen Antheil erken„ nen, als die Herzoge Albert und Wolfgang, welchen er demnach die „ Belehnung ertheilen wolle,

Wenn es mit diesem allem seine Richtigkeit hätte, so thäte solches nichts zur Sache. Wenn dem Pfalzgrafen am Rhein Ruprecht die Nachfolge völlig abgesprochen worden, und wenn er bei dieser Gelegenheit völlig leer ausgegangen wäre; so sehe gar nicht ein, wie man daraus schliessen könnte, daß solches mit der Klausel geschehen, daß im Auslöschungsfalle der Herzoge von Bayern, oder der sogenannten wilhelminischen Linie, das Herzogthum Niederbayern Straubingen, nicht dem Herzog Albert von Oesterreich und seinen Agnaten; sondern den Pfalzgrafen am Rhein anheim fallen sollte.

„ Mit diesem Urtheile bestättigte Maximilian abermals die bayerischen „ Familienverträge,

Aber welche? Wenn die Rede ist von dem Familienvertrag von 1392. so kann solches eingeräumet werden. Aber was thut dieses zur Sache?

„ nach welchen in den gesammten Landen (da es Reichsmannlehen) keine „ weibliche Descendenz nachfolgen kann.

Nemlich in den gesammten bayrischen Ländern, welche Stephan I. und seine drey Söhne besessen, und unter sich getheilet haben.

„ Der Schriftsteller (d) welcher alle diese Wahrheiten aufgezeichnet „ hat, war ein bayerischer Landesstand, und wohnte selbst den Versamm„ lungen, wo die Successionsstrittigkeit ausgemacht wurde, bei. Seine „ Erzählung ist also in gewisser Absicht eben so viel, als Urkunde.

Es ist gut, daß der Verfasser setzet in gewisser Absicht, nemlich, in so weit, als dieselben den Urkunden und ihrem deutlichsten Inhalt nicht widersprechen.

„ Bei so klaren Beweisen muß sich wahrhaftig jeder der mittlern deutschen „ Geschichte kundige Patriot wundern, wie das Haus Oesterreich in unsern „ Zeiten nur den Gedanken hat haben können, Ansprüche auf Niederbay„ ern zu machen.

Dieser Schluß ist sehr ungeschickt, abgeschmackt und erzwungen. Bei so klaren Beweisen muß sich wahrhaftig jeder der mittlern deutschen, absonderlich der bayerisch-pfälzischen Geschichte kundige Patriot wundern, wie der Herzog von Zweybrücken, und Se. Majestät der König von Preußen in unsern Zeiten nur den Gedanken haben können die gegründesten Ansprüche des durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich in einige Zweifel zu ziehen.

§. 17.

„ Worauf sich der Anspruch Herzog Albert V. von „ Oesterreich gründen soll, und bescheidene Zweifel „ wider die Authenticität des Lehnbriefes.

„ Da also die vorhergehende, gleichzeitige und spätere Geschichte diesen „ Anspruch theils offenbar widerspricht,

Dieses ist nicht erwiesen worden.

„ theils selbigen mit Stillschweigen übergehet;

Das Gegentheil hat man dargethan. Struve, Köhler, Michaelis, Häberlein, Pfeffel, und Moser, schweigen davon nicht still.

„ so

(d) „ Abbas Formbacenſis.

„ so soll sich selbiger auf einen verstümmelten Lehenbrief Kaiser Sigismunds,
„ welchen der Verfasser der Wiener Schrift, zweytes Hauptstück §. 10. S.
„ 28. zuerst mitgetheilet hat, gründen.

Er kann ihn ganz lesen in den Beilagen zu den Gerechtsamen und Maßregeln Ihrer kaiserl. königl. apost. Majestät auf die bayerische Erbfolge.

„ Allein, wider die Authenticität dieses Lehnbriefes habe ich mehr, als ei-
„ nen gegründeten Zweifel, von welchen ich itzo nur einige mittheilen will.

Der Verfasser kömmt zu spät mit seinen elenden Zweifeln. Der Kuhrfürst von der Pfalz, sein einsichtsvolles Ministerium, und alle unpartheiische Leser der Gerechtsamen und Maaßregeln Ihrer kais. königl. apost. Majestät ꝛc. haben die Authenticität dieses Lehnbriefes, und der mit Kaiser Sigismund geschlossenen Theiding anerkannt.

„ mehrere sollen nachfolgen, wenn ich den Urtheilsspruch Kaiser Sigismunds,
„ Preßburg 1429. herausgeben und beurtheilen will.

Der Verfasser wird besser thun, wenn er damit zurückhalten wird. Man kann schon zum voraus urtheilen, wie diese Zweifel ausfallen werden.

„ Der Lehnbrief ist am 10. Merz 1426. gegeben,

Eben an diesem Tage wurden auch die Herzoge von Oberbayern damit belehnet. Aber wie, und mit was für, Einschränkung?

„ und am 6. May dieses Jahrs entscheidet der Kuhrfürst von Brandenburg
„ Friderich I. nach dem Verlangen Kaiser Sigismunds und der Reichsstän-
„ de zu Nürnberg den bayerischen Successionsstreit, und eignet Niederbay-
„ ern den Herzogen von Oberbayern zu.

Und warum sind sie mit diesem schiedsrichterlichen Ausspruch nicht zu frieden gewesen? Warum haben sie den Kaiser in die Nothwendigkeit versetzet ihre Ansprüche aufs neue zu untersuchen, und deren Unbestand auf das deutlichste zu zei-

gen? Warum haben sie den Kaiser in seinen richterlichen Ausspruch folgende Worte hineinbringen, und ausdrucken lassen: daß nemlich der Kaiser dieselben Lande wohl hätte behalten mögen: jedoch so habe er die Strengheit des Gerichts mit Gnaden mildiglich gelindert, nach Beispiel des allmächtigen Gottes und obersten Richters ꝛc. zu sonderlichen Gnaden erhielten diese vier Herzoge das Herzogthum Niederbayern Straubingen, NB. aber nur für sich und ihre männliche Erben, nicht aber für die rudolphinische Linie, welche von dem neuen Erwerber dieses Herzogthums, nemlich Kaiser Ludewig IV. nicht herstammete. Sowohl dem Herzog Ludewig, als dem Herzog Heinrich war dieser Ausspruch höchst unangenehm, weil die zween Gebrüder Ernst und Wilhelm, die ihren Antheil gemeinschaftlich besassen, so viel von Niederbayern bekommen haben, als sie, da doch Ludewig das ganze Herzogthum für sich allein, Heinrich aber den dritten Theil davon gesucht, und vom Kaiser zu erhalten getrachtet hat. Sie musten sich aber zum Ziele legen, weil sie besorgten das ganze Herzogthum auf immer zu verlieren. Nimmermehr hätten sie sich diesem Ausspruch unterworffen, wenn sie berechtiget wären gewesen dasselbe jure sanguinis, & ex providentia majorum zu verlangen.

» Dieß sind historisch ausgemachte Wahrheiten, nicht allein nach den Nachrichten des Adelzreiters und des Gundlings (ob gleich beyde aus dem Archiv schrieben), sondern selbst auch nach der Urkunde Kaiser Sigismunds. » Wie lassen sich diese Umstände miteinander vereinigen? Doch es gibt ganz » andere Zweifel.

Weder der Adelzreiter, noch Gundling, noch Archive stehen den österreichischen Rechten im Wege. Diese kann der gegenseitige Verfasser mit seinem auf dem Sand gebauten Lehrgebäude nicht vereinbaren.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18.

„ **Aufklärung der Begebenheiten von 1427. nach welcher erwiesen wird, daß wenn der herausgegebene Lehnbrief „ vom 10. Merz richtig ist, so hat Kaiser Sigismund binnen „ Jahresfrist nicht einmal, sondern dreymal Be„lehnungen über Niederbayern ertheilet.**

„ Da sich die Herzoge von Oberbayern dem schiedsrichterlichen Aus„ spruch des Kuhrfürsten von Brandenburg Fridrich I. nicht hatten unter„ werfen wollen; da die Schiedsrichter die Streitigkeit an den Kaiser Si„ gismund zurück verwiesen; und dieser nunmehr in seinen Briefen an den „ Kuhrfürsten von Maynz von seinen und des Herzog Albert von Oester„ reich Ansprüchen auf Niederbayern Meldung that: so reisten die Herzoge „ Wilhelm und Heinrich zum Kaiser Sigismund, wahrscheinlich noch im „ Jahre 1426.

Diese Herzoge waren Dominica Lærare im Jahre 1426. beim Kaiser zu Ofen, weil man weis, daß sie an diesem Tage eine privat und bedingte Belehnung von ihm bekommen haben. Sie geschah salvo jure tertii, oder Ihnen (den Herzogen von Oberbayern, und Herzoge Albert von Oesterreich) unschädlich an ihren Rechten, welche sie vermeinten zu haben, und darzuthun schuldig waren. Eine sothane Belehnung verschaffet noch kein Recht.

„ Und hier gab er ihnen das Herzogthum Niederbayern, jedoch ganz in der „ Stille und in Geheim zur Lehn.

Daß! der Kaiser auf diese Belehnung nicht viel gehalten, und sie nur deswegen ertheilet, um die Herzoge von sich weg zubringen, erhellet aus seinem Schreiben, welches er am Sambstag nach St. Lukastag im Jahr 1426. an die Herzoge Ernst, Wilhelm und Heinrichen von Bayern, und dem Herzog Albrechten von Oesterreich ergehen lasen, darin er meldet, daß der Herzog Ludewig das Herzogthum Straubingen ganz allein für sich gesucht, und seine Vettern desselben eben so berau-

ben

ben wollte, als den Herzog Albert von Oesterreich. Ein Beweis, daß selbst die Herzoge von Oberbayern auf diese bedingterweise erhaltene Belehnung nicht viel gehalten haben.

„ Nicht lange hernach 1427. reiste auch Ludewig, Herzog von Bayern Ingolstadt, bei Regensburg vorbei zum Kaiser Sigismund, und dieser ertheilte ihm von dem Thron, mittelst der Fahne öffentlich, und mit aller „ Feyerlichkeit die Belehnung über das Herzogthum Niederbayern Straubingen (Num. VII.)

Der Verfasser hätte den Lehnbrief anführen sollen. Aus demselben hätte man ihm sehr leicht zeigen können, daß der Kaiser ihm nicht mehr Recht auf dasselbe erledigte Herzogthum verwilliget, als den Herzogen Wilhelm und Heinrichen. Nichts war ungeräumter, als daß er sich auf der gulden Bull Ußweisung beruffen hatte. Der Erfolg hat zur Genüge gezeiget, daß diese Belehnung ohne alle Wirkung gewesen ist. Im Jahre 1429. war er froh, daß er den vierten Theil desselben Herzogthums zu sonderlichen Gnaden, für sich und seine Erben, nicht aber für die rudolphinische Linie, bekommen hat.

„ Das sind ganz unwidersprechliche Wahrheiten! Was soll man nun von „ allen diesen Belehnungen urtheilen? Einmal (wenn wir den Lehenbrief „ als authentisch annehmen) belehnte Sigismund seinen Schwiegersohn „ Alberten von Oesterreich 1426. nicht lange hernach belehnt er in der Stille die Herzoge von Bayern, Wilhelmen und Heinrichen, und bald hierauf „ ertheilte er 1427. Ludwigen von Bayern Ingolstadt eine alleinige öffentliche und feyerliche Belehnung über Niederbayern Straubingen.

Die Herzoge Wilhelm und Heinrich wurden an dem nemlichen Tage, an welchem Herzog Albert von Oesterreich belehnt.

„ Kann bei dieser dreyfachen heimlichen und öffentlichen Belehnung „ der herausgegebene verstümmelte Lehnbrief wohl den geringsten Beweis „ für die in unsern Tagen gemachte Ansprüche des Hauses Oesterreich auf „ Niederbayern enthalten?

Ein

Ein wunderlicher Schluß! die Belehnung Herzogs Albert von Oesterreich, und die mit ihm bald darauf gemachte Theiding, setzet man nicht den bayerischen, sondern dem vermeinten pfälzischen Rechte auf Niederbayern Straubingen entgegen. Johann Kuhrfürst von der Pfalz wohnte den Versammlungen zu Straubingen, Nürnberg, und 1429. zu Preßburg bei. Er untersuchte die Gerechtsamen der damaligen Herzoge von Oberbayern auf Straubingen. Er hatte demnach Zeit und erwünschte Gelegenheit die Rechte des pfälzischen Hauses aus den zum Vorschein gebrachten Urkunden zu ersehen. Hätten die Herzoge von Oberbayern ihr vermeintes Recht auf Straubingen auf den Vertrag von Pavia, auf das Recht des Geblüts des pfälzisch-bayrischen Hauses, ad pacta & providentiam majorum gegründet! so würde er gewiß nicht dazu still geschwiegen haben. Er würde sich zu ihnen geschlagen, eine gemeinschaftliche Sache mit ihnen gemacht, und sich wenigstens das Erbfolgsrecht auf den Erlöschungsfall der Herzoge von Oberbayern auf Straubingen vorbehalten haben.

§. 19.

„ Fortgesetzte Aufklärung der Begebenheiten von 1427.

„ In diesem Jahre 1427. nahmen die Herzoge von Bayern Ernst, „ Wilhelm und Heinrich, das Herzogthum Niederbayern in Besitz, nach„ dem sie sich am St. Paulus Bekehrungstage zu Straubingen versammelt „ hatten. Herzog Ludwig von Bayern Ingolstadt war in Ungarn beim „ Kaiser Sigismund, und am bestimmten Termine nicht erschienen. Es „ erfolgte demnach an oben benannte Herzoge von Bayern, die Huldigung „ von Prälaten, Grafen, Vasallen und Städten des Herzogthums Nie„ derbayern; jedoch ausdrücklich mit Vorbehaltung der Rechte Ludewigs

„ Herzog von Bayern Ingolstadt (Num. VIII.) Wie konnte denn der Kai-
„ ser Sigismund, wenn er seinen Schwiegersohn Alberten rechtmäßig be-
„ lehnet hatte, bei diesem von Niederbayern genommenen Besitz, und er-
„ folgten Huldigung einen ruhigen und gelassenen Zuschauer abgeben?

Wie konnte Ludewig eine sothane seinen Absichten ganz widrige Theilung mit gleichgültigen Augen ansehen? Daß aber Kaiser Sigismund nichts weniger als einen ruhigen und gelassenen Zuschauer dabei abgegeben, hat sich in dem darauf erfolgten Jahre 1429. gezeiget, da die Herzoge von Oberbayern sich glücklich schätzten, daß der Kaiser die Strengheit des Gerichts nicht beobachtet, und ihre Länder und Güter nicht eingezogen, sondern ihnen, und ihren männlichen Erben, auf das Herzogthum Straubingen, zu sonderlichen Gnaden, doch mit nachfolgender Klausul ertheilet hat: Doch nehmen wir hierin ausklärlich, aller andern Leuth Rechten, die zu denselben Landen Zuspruch meinen zu haben.

§. 20.

„ Begebenheiten von 1428. und 1429.

„ In keinem einzigen Schriftsteller kommt bei dem Jahre 1428. eine
„ Nachricht vor, welche den damaligen bayerischen Successionsfall aufklärte;
„ die Geschichte aber des Jahrs 1429. werde ich in einer eigenen Abhand-
„ lung aufhellen, da ich denn vorzüglich aus dem Urtheil Kaiser Sigismunds
„ von 1429. herausgeben und erläutern will.

§. 21.

„ Schlußanmerkung für den Verfasser der Wiener „ Schrift, und den Leser.

„ Wunderbar muß es einem jeden der mittlern deutschen Reichsgeschich-
„ te Kundigen vorkommen, daß der Herr Verfasser der Wiener Schrift von
„ den von mir erwiesenen historischen Umständen fast keinen einzigen beige-
„ bracht, und daß er die wichtigsten übergangen hat.

Man

Digitized by Google

Man hat schon erinnert, daß er nicht nöthig gehabt hat diejenigen Umstände, welche in gegenwärtigen Streit keinen Einfluß haben, anzuführen, und daß die vom Verfasser angebrachten so genannten Aufklärungen den österreichischen Anspruch weder in einiges Licht setzen, noch einigermassen verdunkeln.

„ Entweder hat er sie nicht gewust (e); wie er aber alsdenn den österrei-
„ chischen Anspruch hat vertheidigen können, ist unbegreiflich; oder nicht wis-
„ sen wollen.

Keines von beiden kann behauptet werden, alle die vom Verfasser dieser sogenannten Aufklärung angeführten Quellen, sind in Wien, und auch dem Verfasser der unpartheiischen Gedanken eben so bekannt gewesen, als ihm. Es ist unbegreiflich, wie dieser auf ein so seltsames und abgeschmacktes Urtheil hat verfallen können.

„ Wenn eine einzige herausgegebene verstümmelte Urkunde, noch dazu an-
„ genommen, daß sie authentisch ist, alle andere gleichzeitige Urkunden,
„ alle Zeugnisse glaubwürdiger Geschichtschreiber, alle aus den Staats- und
„ Lehenrechte herfliessende Verbindlichkeiten über den Haufen werfen kann:
„ welche neue Wahrheiten werden unsere deutsche Reichslande zu erwarten
„ haben, und welche erschreckliche Zerrüttung steht unserm ganzen deutschen
„ Reichssystem bevor.

Dieser Beschluß scheint in einem recht markschreierischen Ton abgefaßt zu seyn. Er zerfällt aber vom sich selbsten, nachdem man die von

F 2 dem

(e) „ Dieses sollte man fast glauben, wenn die in den öffentlichen Blättern
„ gestandene Nachricht wahr ist, daß man nunmehr allererst in Wien
„ den Nutzen der mittlern Geschichte einsehen lerne, und daß Vorlesun-
„ gen über selbige gehalten werden sollen. Hätte man doch eher sich um
„ die mittlere Geschichte bekümmert, und sie nach den Quellen studiret:
„ so würde gewiß der ungültige Anspruch auf Niederbayern in ewiger
„ Vergessenheit geblieben seyn; und so würde unser deutsches Vaterland
„ nicht abermals unter dieser kaiserlichen Regierung, so, wie unter der
„ vorigen, in neue Drangsalen, und neues Verderben gestürzt werden.

Digitized by Google

dem Verfasser angeführten Umstände beurtheilt, und gezeiget hat, daß sie dem österreichischen Anspruche nicht im geringsten zuwider seyn.

Noch abgeschmackter sind die von ihm in der zu diesem letzten §. angehängten Not: angebrachten Gedanken. Ich weis gar nicht, woher der Verfasser erfahren können, daß man nunmehr allererst in Wien den Nutzen der mittleren Geschichte einsehen lerne, und daß Vorlesungen über selbige gehalten werden sollen. So grosse Staatsmänner, als in Wien jederzeit gewesen, und sich in dem größten Ansehen nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa erhalten haben, werden demnach in der mittleren Geschichte unerfahren gewesen seyn, und derselben Nutzen verkennet haben? Schade, daß der Verfasser nicht um 200. Jahr ehender nach Wien gekommen, um das dortige Ministerium und Gelehrten von diesem Nutzen zu überzeugen. Vielleicht wird er sich aber doch noch erinnern können, wem man zu verdanken hat, daß man nicht nur in Wien, sondern auch auf andern deutschen Universitäten über die Geschichte der alten und mittlern Zeiten von Deutschland Vorlesungen zu halten angefangen hat. Daß man dieses dem Befehle und Verordnung des unsterblichen Kaiserr Maximilian I. zu verdanken hat, wird von niemanden geläugnet. Hätte der verläumderische Verfasser dieser Aufklärung sich um die mittlere Geschichte besser bekümmert, und sie nach den Quellen besser studiret; so würde er gewiß ohne Mühe eingesehen haben, daß alle die von ihm angeführten Umstände den österreichischen Gerechtsamen auf Niederbayern Straubingen gar nicht entgegen sind, und daß es gewiß ist, daß nur die gefährlichsten Vergrösserungsabsichten des Berlinerhofes Schuld daran sind, daß Deutschland anitzt, eben so, wie in den Jahren 1740. 1741. 1744. und 1756. in neue Drangsalen und neues Verderben gestürzt worden ist.

Num.

Digitized by Google

Num. I. Andreas Ratisbonenſis Diarium ſexennale
loc. cit. Seite 23.

Anno Domini MCCCCXXV. VIII. Idus Februar. hoc eſt in die Epiphaniæ Domini Joannes Dux in Straubing tenens Hollandiam ibidem a Magiſtro Curiæ ſuæ veneno interfectus obiit, unde nobiles, Prælati, & Civitates inferioris Bavariæ, Dominica octava S. Agnetis convenientes deliberatione præhabita ordinarunt Principatum uſque ad medium quadrageſimæ tunc ſequentis, per certas eccleſiaſticas & ſeculares perſonas gubernari, in hunc finem, ut interim Princeps Bavariæ, ad quos dictus Principatus hereditario jure pertinebat, de ordinatione ſine diviſione ducatus illius ſimul convenirent.

Num. II. Eben derſelbe Seite 25.

Anno MCCCCXXV. Item, in feſto S. Michaelis, nullus ſupradictorum Principum perſonaliter venit in Straubing, ſed ſolum Conſules eorum, & Wilhelmus frater Erneſti ducis præfati, ejusdemque Erneſti filius dux Albertus. Miſit etiam Albertus Dux Auſtriæ ad congregationem illam Ambaſiatores ſuos eo, quod ipſe eſſet filius ſororis Joannis ducis ſupra dicti.

Num. III. Angelus Rumplerus, Abbas Formbacenſis
Calamitatum Bavariæ. Lib. II. loc. cit. Seite 108.

Accedit tertio loco Cæſaris Sigismundi exemplar, quod oſtendebant, ubi credit Cæſar, & qui judicio præſidebant, relictam partem ex morte hæredis domino feudi cedere. Verum tamen ne diſſenſio oriretur, velut primam ex liberalitate diviſionem aliam fecit hanc imperiali autoritate confirmavit.

Num. IV. Chronicon Salisburgenſe a primo anno æræ
Chriſtianæ ad MCCCCXCVIII. beym Pez ſcript rer. Auſtriac. T. I. S. 410.

Es iſt dieſes das älteſte, und ein ſehr glaubwürdiges Chronikon unter allen Salzburgiſchen Chroniken, im 12ten Jahrhundert abgefaſſet,

Digitized by Google

und immer von gleichzeitigen Schriftstellern bis auf das XIV. Jahrhundert fortgesetzet. S. Pez Observationes præviæ l. cit.

MCCCCXXXI. Bavaria inferior tribus principibus, id est Henrico seniori, Ottoni fratri suo, & Heinrico iuniori, Imperatore Ludovico suadente, quod prius nunquam contigit, est divisa.

Num. V. Angelus Rumplerus Abbas Formbacensis, Lib. I. Seite 105.

Hi totam Bavariam, quam hereditario jure possidebant, in tres diviserant partes, ut indicant litteræ, ubi non mediocre juramentum emiserunt, quod, si quis ex eis prior mortem obiret, singula quæ possideret, ceteris cederet, quæ res etiam posteritatem omnem tangebat, verum tamen femellæ exclusæ, nam his 32. talenta ratione dotis concessa sunt.

Num. VI. Abbas Formbacensis Lib. II. S. 108.

Deinde accesserunt oratores Alberti Ducis, quorum præcipuus doctor Pleminger legere fecit singulos articulos in scheda, offerebat litteras post litteras. Harum antiquiores concordiam tradebant; fuerunt etiam, quas Sigismundus Rex præbuerat. Legere fecit primum Stephanum ducem tres post se reliquisse filios: hic totam Bavariam pleno jure possedisse traditur. Quo defuncto, tres filii eam in tres partes diviserunt Bavariam, quod, ut verum asseveraret, ostendit quoddam exemplar, ubi manifestabatur: quod si quis e ducibus moreretur, nec filios post se relinqueret, tum tota regio, & semen virile & nomen sequeretur. Nulla in eis femina jus habet. Secundo, eandem concordiam esse renovatam inter Ludovicum ducem, & Albertum, hujus Alberti patrem: item, inter Ludovicum ducem & Albertum Joannem, Sigismundum, Bolfgangum & Christophorum assecuravit. Earum concordiarum exemplar, quod ostendebat, ubi credit Cæsar, & qui judicio præsidebant, relictam partem ex morte heredis domino feudi cedere. Verum tamen, ac dissensio oriretur, velut primum ex liberalitate divisionem aliam fecit hanc imperiali autoritate confirmavit.

Num.

Digitized by Google

Num. VII. Andreas Ratisbon. Diarium ſexennale.
loc. cit. Seite 25.

Item, feria quinta poſt Invocavit Ludovicus dux de Ingelſtadt deſcendens ad Regem Sigismundum, extra civitatem ſuper foſſatum pertranſivit equitando Ratisbonam. Rexque Romanorum Sigismundus ſibi Principatum in Straubing ſub vexillo & imperiali Majeſtate reſidens contulit. Et eum quidem Principatum prius ad jura ſua contulerat Wilhelmo & Henrico ducibus Bavariæ, ſed tamen in loco privato.

Num. VIII. Eben dieſes Diarium ſexennale
l. cit. Seite 27.

Item, anno Domini MCCCCXXVII. Erneſtus & Wilhelmus fratres, item Henricus, Dux Bavarie, cum habitæ eſſent variæ dilationes, propter Ludovicum ducem, qui erant in partibus Ungariæ apud Sigismundum Regem Romanorum, & Ungariæ, ipſeque memoratus Ludovicus non veniſſet in Straubing in termino præfixo, ſcilicet die Converſionis S. Pauli, prædicti tres Principes, ſcilicet Erneſtus, Wilhelmus; & Heinricus principatum inferioris Bavariæ, cujus Capitalis Civitas erat Straubing, acceperunt in poſſeſſionem, præſtita ipſis fidelitate a Prælatis, Comitibus, Militibus, Civitatibus &c. ſalvo tamen jure ipſius Ludovici memorati.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
608

Digitized by Google